

**Benutzungsordnung
für die patientenbezogenen Unterlagen des Binswanger-Archivs
vom 7. März 1986 in der Fassung vom 18.1./20.2.1989¹
revidiert am 18.5.2019**

1. Die Universität Tübingen verwahrt unter Einhaltung der üblichen Sorgfalt und der für das Universitätsarchiv insgesamt gültigen Sicherheitsvorschriften das Binswanger-Archiv, das aus dem ehemaligen Dr. Binswanger Sanatorium Bellevue AG Kreuzlingen stammt. Mit dieser Verwahrung soll die wissenschaftliche Erschließung und die Nutzung unter persönlichen Gesichtspunkten ermöglicht werden, gleichzeitig aber auch die ärztliche Benutzung gewährleistet bleiben².

2. Krankenakten der Klinik Bellevue sind wie alle psychiatrischen Akten ein besonders sensibles Material. Sie können sehr persönliche Daten von Patienten, Angehörigen, Behandlern und Dritten enthalten. Jede Benutzung muss diesem Charakter der Akten Rechnung tragen, auch im Hinblick auf das Vertrauen aktueller Patienten auf die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht.

3. Von Krankenunterlagen dürfen grundsätzlich keine Fotokopien / Fotografien / Scans angefertigt oder herausgegeben werden. Die Dokumente sind vielmehr vom Benutzer im Archiv persönlich einzusehen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Familienvertretung.

4. Ärztliche / psychotherapeutische Benutzung mit Bezug auf einzelne Patienten

Bei Anfragen von behandelnden Ärzten³ oder nichtärztlichen Psychotherapeuten bezüglich der Krankenakten ist entweder die schriftliche Einwilligung des Patienten oder seines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Diese Dokumente können abweichend von der Regelung in Punkt 3 in Kopie herausgegeben werden.

5. Benutzung von Akten mit Personenbezug

Sollen Krankenakten bestimmter Personen benutzt werden, so gelten dafür folgende Bestimmungen:

5.1. Für alle Anfragen ist ein Antrag mit inhaltlicher Begründung auf Einsicht in die Akten über das Universitätsarchiv Tübingen zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Vertretung der Familie Binswanger im Einvernehmen mit der Leitung des Universitätsarchivs. Sie wird dabei mögliche ethische Konflikte im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und die berechtigten Interessen der Antragsteller sorgfältig abwägen. Die Familienvertretung kann für die schwierigen Fragen der Abwägung

¹ Am 7. März 1986 wurde der Universität Tübingen von der Dr. Binswanger Sanatorium Bellevue AG vertraglich das dauernde Recht zur wissenschaftlichen Nutzung der Krankengeschichten des früheren Sanatoriums Bellevue in Kreuzlingen/Thurgau übertragen. Die Benutzungsordnung vom gleichen Tage ist integrierender Bestandteil dieses Vertrags. Die Rechte und Pflichten der seinerzeitigen Bellevue AG wurden durch eine weitere Vereinbarung vom Jahr 1988 einem Vertreter der Familie Binswanger übertragen.

² Bei der Übernahme des Archivs 1986 war der Zugang zu den Unterlagen der Klinik Bellevue schweizerischen Universitäten und Wissenschaftlern der jederzeitige und ungehinderte Zugriff im Rahmen der Bestimmungen der Benutzungsordnung ausdrücklich zugesichert worden.

³ In dieser Benutzerordnung stehen die männlichen Formen für alle Genera.

die Hilfe einer geeigneten Institution beziehen oder ihre Funktion an eine solche Institution delegieren.

5.2. Für Forschungsvorhaben gelten die folgenden Voraussetzung:

5.2.1. Das wissenschaftliche Interesse des Benutzers muss durch eine Projektbeschreibung glaubhaft nachgewiesen werden, in der das Forschungsvorhaben, die wissenschaftliche und die Methode dargelegt wird, und aus der hervorgeht, warum die Nutzung der Krankenakten für das Nutzungsvorhaben unerlässlich ist.

5.2.2. Die Nutzung der Krankenakten und der übrigen personenbezogenen Daten zu Forschungszwecken ist nur zu rechtfertigen, wenn das zu bearbeitende Forschungsthema nicht durch andere Quellen als durch die Einsichtnahme in die Krankenakte geklärt werden kann und gewährleistet ist, dass die Erhebung der personenbezogenen Informationen auf die primäre wissenschaftliche Fragestellung begrenzt bleibt.

5.3. Bei personenbezogener Forschung über Patienten, deren Identität als Patienten der Klinik Bellevue nicht öffentlich bekannt ist, ist die Anonymisierung des entsprechenden Patienten und seiner Bezugspersonen aufrecht zu erhalten und die entsprechende Verpflichtungserklärung zu unterschreiben.

Soll von der Anonymisierung personenbezogener Angaben abgesehen werden, ist entweder die schriftliche Einwilligung des Patienten oder seines gesetzlichen Vertreters (bei noch lebenden Patienten) beizubringen oder ausführlich zu begründen, inwiefern das wissenschaftliche Interesse an diesem Fall den Schutz des Patientengeheimnisses erheblich überwiegt, weil das Forschungsvorhaben sonst nicht durchgeführt werden kann. Es ist die entsprechende Verpflichtungserklärung zu unterschreiben.

Bei der Entscheidung wird ein eventuelles Votum der Erben des Patienten zu berücksichtigen sein.

6. Wissenschaftliche Benutzung ohne Bezug auf bestimmte Personen

Diese Art der wissenschaftlichen Benutzung der Krankenakten und der Korrespondenz ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

6.1. Das wissenschaftliche Interesse des Benutzers muss durch eine Projektbeschreibung gemäss obenstehender Ziffer 5.2.1. glaubhaft nachgewiesen werden.

6.2. Der Benutzer muss sich verpflichten, bei einer Veröffentlichung Patientennamen zu anonymisieren und alles zu unterlassen, was die Identifizierung eines Patienten ermöglichen könnte.

6.3. Die Benutzer müssen eine schriftliche Erklärung abgeben, wonach sie die ärztliche Schweigepflicht und die Sorgfaltspflicht einhalten werden.

6.4. Die Nutzung der Krankenakten und der übrigen personenbezogenen Daten zu Forschungszwecken ist nur zu rechtfertigen, wenn das zu bearbeitende Forschungsthema nicht durch andere Quellen als durch die Einsichtnahme in die Krankenakte geklärt werden kann und gewährleistet ist, dass die Erhebung der personenbezogenen Informationen auf die primäre wissenschaftliche Fragestellung begrenzt bleibt.

6.5. Die Daten oder ihr Personenbezug sind nach Abschluss des Forschungsvorhabens vom/ von der Nutzenden zu löschen.

7. Die Universität und ihre Organe unterstehen bezüglich des Binswanger-Archivs der ärztlichen Schweigepflicht.

8. Die Universität wacht über die Einhaltung dieser Benutzungsordnung.